

**Gesuch zur Erteilung eines Gastgewerbepatentes für einen Anlass**  
Art. 14 + 15 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (GWG)

---

- mit Alkoholausschank  
 ohne Alkoholausschank

Anlass: .....

Datum, Zeit: ..... Beginn: ..... Ende: .....

Ort der Bewirtung: .....

Verantwortlicher für die  
Wirtschaftsführung: ..... Tel.: .....

(Adresse): .....

Rechnungsempfänger: .....

(Adresse): .....

Datum: .....

Unterschrift: des Verantwortlichen für die Wirtschaftsführung

.....

→ **Beachten Sie bitte die Bestimmungen auf der Rückseite!**

Das Patentgesuch ist 14 Tage vor der Veranstaltung der Gemeinderatskanzlei 9442 Berneck einzureichen.

---

## Verfügung

- 1 Das Patent für den aufgeführten Anlass wird erteilt  
 mit Alkoholausschank  
 ohne Alkoholausschank.
- 2 Beginn der Schliessungszeit um                    Uhr.
- 3 Auflagen und Bedingungen:
- 4 Gebühr Fr.

Berneck,

**Gemeinderatskanzlei Berneck**

### Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 40 und 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (VRP) innert 14 Tagen seit der Eröffnung Rekurs an den Gemeinderat Berneck erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung zu enthalten.

## **Wichtige Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes**

vom 26. November 1995 (GWG)

### **Patent**

Das Patent für einen Anlass wird erteilt, wenn:

- a) der Gesuchsteller handlungsfähig und charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;
- b) der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen.

### **Ablehnung**

Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank werden nicht erteilt, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.

### **Schliessungszeit für bestimmte Anlässe**

Die Schliessungszeit kann auf Gesuch des Patentinhabers verkürzt oder aufgehoben werden.

### **Pflichten des Patentinhabers**

Der Patentinhaber sorgt für Ordnung; insbesondere, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird.

Wenigstens drei alkoholfreie Getränke sind billiger anzubieten als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.

Der Patentinhaber darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen. Er darf Betrunkene sowie Personen, die mit einem Alkoholverbot oder einer Abstinenzverpflichtung belegt sind, keine alkoholischen Getränke abgeben. Auch Jugendlichen unter 16 Jahren darf er keine alkoholischen Getränke abgeben. Gebrannte Wasser dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden.

### **Preisbekanntgabe**

Angebot und Preise von Speisen und Getränken sind gut sichtbar bekannt zu geben.

### **Auflagen und Bedingungen:**

- Der Veranstalter ist verantwortlich, dass alle notwendigen Sicherheitsmassnahmen getroffen und eingehalten werden. Bei Unfällen haftet der Veranstalter. Er hat zur Abdeckung allfälliger Schadensereignisse eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Seitens der Politischen Gemeinde Berneck wird jede Schadenshaftung im Zusammenhang mit der Veranstaltung abgelehnt.
- Die Vorschriften betreffend Abgabe alkoholischer Getränke (s. Beilage Infoblatt L03/1 und Pressekommunikation vom 27.3.2002) sind zwingend einzuhalten.
- Die direkten Nachbarn sind über den Anlass zu informieren.
- Der politischen Gemeinde entstehen aus der Veranstaltung keinerlei Aufwendungen.
- Die Zufahrt zu privaten Liegenschaften muss jederzeit gewährleistet sein. Ebenso sind Notzufahrten offen zu halten.
- Für die Gäste sind genügend Parkierungsmöglichkeiten beim Areal oder bei Dritten zur Verfügung zu stellen.

### **Begründung im Falle einer Ablehnung:**